LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2017

Ausgegeben am 28. Dezember 2017

79. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Dezember 2017 über die Neufestsetzung der Tourismusabgaben

Aufgrund des § 33 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 2014 - Bgld. TG 2014, LGBl. Nr. 63/2014, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 5/2016, wird verordnet:

§ 1

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gemäß § 33 Abs. 1 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 betragen in der Beitragsgruppe B 572,52 Euro, in der Beitragsgruppe C 228,98 Euro und in der Beitragsgruppe D 105.100,00 Euro pro Jahr.

8 2

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gemäß \S 33 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

1. in der Ortsklasse I	68,75 Euro
2. in der Ortsklasse II	51,49 Euro
3. in der Ortsklasse III	34,30 Euro
4. in der Ortsklasse IV	17,15 Euro

§ 3

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gemäß § 37 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 2014 - Bgld. TG 2014 beträgt

1. bei einer verbauten Fläche bis zu 30 m ²	57,15 Euro
2. bei einer verbauten Fläche von mehr als 30 m² bis 50 m²	80,11 Euro
3. bei einer verbauten Fläche von mehr als 50 m² bis 70 m²	114,56 Euro
4. bei einer verbauten Fläche von mehr als 70 m² bis 100 m²	148,75 Euro
5. bei einer verbauten Fläche von mehr als 100 m² bis 130 m²	183,19 Euro
6. bei einer verbauten Fläche von mehr als 130 m ²	228.98 Euro

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft.

Für die Landesregierung: Der Landesrat: MMag. Petschnig



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter www.burgenland.at/amtssignatur